

Kurzstellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Referentenentwurf zur Änderung des Windenergie auf See Gesetzes

1. Einleitung

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat einen Entwurf zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) vorgelegt. Die zeitliche Frist für eine Stellungnahme zum Entwurf ist, wie mittlerweile leider üblich, sehr kurz, daher nehmen wir nur zu den wichtigsten Aspekten Stellung.

Generell ist **dieser Entwurf positiv zu bewerten**, denn das BMWi adressiert nach Einschätzung der EnBW die wichtigsten Aspekte, zu denen ein **angehobenes Ausbauziel für Offshore** Windenergie zählt. Kurzfristig soll die Auktionsmenge auf 20 GW bis 2030 angehoben werden, mittelfristig befürworten wir die Anhebung auf 40 GW bis 2040 ebenfalls, als gutes Signal für die Branche. Auch die **notwendige Differenzierung** von potenziellen Null-Cent-Geboten war ein wichtiges Anliegen der Branche und wurde gelöst. Die **Absage an ein Windhundverfahren** der Flächen für die sonstige Energiegewinnung ist ebenfalls positiv zu bewerten. Bei einigen Fragen zu Realisierungsfristen, vor allem für Projekte aus dem Übergangssystem **erwarten wir allerdings einige Klarstellungen**, die für die Umsetzung der Projekte des Übergangssystems elementar sind.

2. Anhebung der Ausbauziele

Die EnBW begrüßt die **Anhebung der Ausbauziele für die Offshore-Windenergie**. Als einer der größten Betreiber von Offshore-Wind in Deutschland sehen wir diese Anhebung als ein Zeichen dafür, dass die Industrie mitsamt der Zulieferketten als wertvoll anerkannt wird und in Deutschland gehalten werden soll. Die kurzfristige Anhebung ist wichtig, ein wirklich positives Signal ist unserer Ansicht nach aber die langfristige Planung, die das BMWi nun vornehmen will. Mindestens 40 GW bis 2040 sind ein realistisches und gutes Ziel für Offshore-Wind in Deutschland. Die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Küstenländern und den ÜNB und die Absicht, ein zeitliches Controlling einzuführen, begrüßen wir ebenfalls. Allerdings muss dieses Controlling darauf abzielen, dass **die Investitionssicherheit für die OWP-Betreiber erhalten** bleibt. Die vorgeschlagenen Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass der Strom aus den Windparks nicht abgeführt werden kann. Nur 70 % der Leistung nach IB der Windparks abzutransportieren, reicht an dieser Stelle nicht aus. Auch besteht eine aus unserer Sicht zu große Diskrepanz zwischen dem „einfachen Hinweis“ der ÜNB über eine Nichtfertigstellung an die BNetzA und der Pönalisierung der Betreiber bei nicht rechtzeitiger Erreichung von Meilensteinen.

3. Differenzierung von Null-Cent-Geboten

Das BMWi erhöht für die kommenden Auktionen den **Höchstgebotswert**. Dies war notwendig geworden, da der Höchstgebotswert, der sich aus den Übergangsauktionen ergeben hätte, bei null Cent gelegen hätte. Aufgrund der Verschiedenheit und Komplexität von Projekten, die in den nächsten Jahren ausgeschrieben werden können, wäre die ausschließliche Möglichkeit von Null-Cent-Geboten nicht sachgerecht gewesen, daher begrüßt die EnBW diese Anhebung. Auch ein weiteres Problem, welches durch Null-Cent-Gebote entstanden ist, löst die Regierung in ihrem Entwurf da die **notwendige Differenzierung von Null-Cent-Geboten** soll durch eine zweite Gebotskomponente gelöst werden soll. Diese soll ein ansonsten drohendes ungerechtes Losverfahren ablösen, das ohne diese Anpassungen die Folge gewesen wäre. Bei Vorhandensein eines Eintrittsrechts wären Auktionen sogar gänzlich überflüssig geworden, da Rechteinhaber immer für ein Gebot von null Cent hätten abgeben können. Dies wird nun behoben und der effizienteste Betreiber kann den Zuschlag über die Abgabe einer zweiten Gebotskomponente erhalten. Für die EnBW war es wichtig, das neu eingeführte und funktionierende System mit Auktionen und einer gleitenden Marktprämie nicht grundsätzlich abzuschaffen, sondern das System weiterzuentwickeln. Am vorliegenden Vorschlag ist besonders positiv zu bewerten, dass es erstens keinen Zwang für ein Null-Cent-Gebot enthält, sondern die Möglichkeit einer weiteren

Gebotskomponente beinhaltet. Und diese **nicht in Form eines Upfrontpayment**, sondern über eine zusätzliche Zahlung, den sogenannten Netzausbaubeitrag, der erst nach den ersten vier Betriebsjahren über 15 Jahre lang gezahlt wird. Die EnBW hatte dagegen einen eigenen Vorschlag zur Diskussion gestellt: das **sogenannte Erlösmodell**. Vorteil des EnBW Modells ist, dass der zusätzliche Beitrag der Betreiber nur dann fällig würde, wenn die politischen Rahmenbedingungen stabil gehalten werden, so dass der Betreiber aus potenziellen Gewinnen bei steigenden Strompreisen einen Sonderbeitrag zahlen muss. Das jetzt im Entwurf des BMWi vorliegende Modell sorgt nun für eine weitere Unsicherheit für den Betreiber, da das betriebswirtschaftliche und das regulatorische **Risiko (keine CO2-Bepreisung, Änderungen von Ausbaumengen usw.) ausschließlich für den Betreiber** noch weiter steigt, denn obwohl die Einnahmen, aufgrund des notwendig zugrunde liegenden Null-Cent-Gebotes, unsicher sind, muss der Netzausbaubeitrag in jedem Fall geleistet werden.

Die Regelungen für eine **dynamische Auktion** sehen wir als sinnvoll an und haben dieses Vorgehen auch im Workshop des BMWi unterstützt. Aus internationalen Märkten sind diese Formen der Auktion bekannt und daher auch für die Branche beherrschbar. Die vorgeschlagenen Regelungen, auch zum **Eintrittsrecht**, sorgen zum einen für eine effiziente Vergabe der knappen Flächen an die effizientesten Betreiber, zum anderen bleiben die Eintrittsrechte gewahrt, denn der Last-Call kann auf das letzte Gebot der anderen Bewerber gezogen werden.

Wichtiges Signal dieser Differenzierungsmöglichkeit ist es, dass bei Null-Cent-Geboten die Möglichkeit besteht, **grünen Strom für die heimische Energiewende** zu erzeugen. Sowohl die Industrie, als auch Handel oder Endkunden sind an grünem Strom zur Prozessdekarbonisierung interessiert und können diesen nun z.B. über **PPAs** beziehen. Generell befürworten wir den Weg des BMWi, das gerade angelaufene, bewährte und **gute Ergebnisse liefernde System** der Auktionen mit einer gleitenden Marktprämie nicht sofort wieder umzustellen.

4. Realisierungsfristen und Widerrufsvorschrift

Das BMWi nimmt des Weiteren Änderungen an den **Realisierungsfristen des § 59 WindSeeG** sowie Änderungen der Widerrufsvorschrift des § 60 WindSeeG vor. Die EnBW lehnt diese Änderungen aus zweierlei Gründen ab.

Zunächst fällt auf, dass die Änderungen mangels sprachlicher Differenzierung für alle Projekte gelten sollen, das heißt für bereits bezuschlagte bestehende Projekte des Übergangssystems gleichermaßen wie für noch nicht bezuschlagte Projekte des Zielmodells. Eine **Geltung auch für das Übergangssystem stellt eine unzulässige unechte Rückwirkung dar**, da die nachträgliche Änderung der Realisierungsfristen in die laufenden Verfahren eingreift. Dies wäre nicht nur mit Blick auf einen seit der Bezuschlagung bestehenden Vertrauensschutz unzulässig, sondern darüber hinaus auch rein praktisch nicht umzusetzen. Dies betrifft alle drei Änderungen und wird am Beispiel der Frist des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG besonders deutlich sichtbar. Eine Vorverlegung der Realisierungsfrist auf 30 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin wäre mit dem Zeitplan des gerade laufenden Verfahrens „He Dreht“ schlichtweg nicht vereinbar, da laufende Vertragsverhandlungen und auch das laufende Planfeststellungsverfahren seit dem Zuschlag im Jahr 2017 auf die bestehende 24-Monats-Frist ausgelegt sind. Eine nachträgliche Vorverlegung würde die fristgerechte Realisierung des OWP gefährden, nicht wie vielleicht beabsichtigt, beschleunigen. Bei den anderen bezuschlagten Projekten des Übergangsregimes wird dies nicht anders sein. Aus diesem Grund müssen die **Projekte des Übergangssystems von der geplanten Änderung der Realisierungsfristen ausgenommen werden**. Es würde sich hierzu folgender neuer **Satz 2 des § 59 Abs. 2 WindSeeG** anbieten:

„Für Bieter, die über einen Zuschlag gem. § 34 WindSeeG verfügen, gelten die Realisierungsfristen des § 59 Abs. 2 S. 1 WindSeeG in der vor dem [Tag der Verkündung] geltenden Fassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“

Unabhängig von der notwendigen Ausnahme der bestehenden Projekte, erachtet die EnBW eine Änderung der **Realisierungsfristen auch für das Zentralmodell als nicht zielführend**. Bei der Frist des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG fällt z. Bsp. auf, dass diese mit dem Verbindlich- Werden des Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung, § 17d Abs. 2 S.

9 EnWG, kollidiert. Gerade das Vorliegen eines verbindlichen Fertigstellungstermins ist aber eminent wichtiger Bestandteil der Finanzierungsentscheidung, die nach jetzigem Stand sechs Monate später erst zu fällen ist. Des Weiteren tragen auch die Verschärfungen der Fristen der Nr. 3 und Nr. 5 nicht dazu bei, dass es zu einer Beschleunigung der Realisierung kommen wird. Insbesondere die Frist der Nr. 5 ist hier kritisch zu sehen, da die tatsächliche technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt und der 18-Monats-Zeitraum bisher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten dargestellt hat. Bzgl. der zügigen Projektrealisierung nach fristgerecht begonnenem Bau laufen hier die Interessen von Gesetzgeber, ÜNB und OWP-Entwickler ohnehin in die gleiche Richtung. Engere Fristen erhöhen an der Stelle primär die Risiken für die Finanzierung, was mittelbar zu Kostensteigerungen führt.

Des Weiteren kommt es zu einer nicht als sinnvoll **zu erachtenden Kollision bzw. Gleichlauf** zwischen dem Zeitpunkt der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 2 S. 9 EnWG und der jetzt angedachten Frist des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG 2020-RefE. Es bleibt unklar, wie der tatsächlichen Ablauf funktionieren soll, **fertige Verträge und eine Investitionsentscheidung vorlegen zu können**, wenn gleichzeitig **der Fertigstellungstermin gerade „in dieser Sekunde“ erst verbindlich wird**. Ein Auseinanderfallen dieser Zeitpunkte, und sei es nur um die bisherigen sechs Monate, ist essenziell, um den Fortschritt des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG zu erreichen. Darüber hinaus ist künftig in der Regel davon auszugehen, dass die Netzanbindungssysteme eine Übertragungsleistung von 2 GW haben werden und mit der Errichtung der Konverterstation und dem DC-Anschluss fertig gestellt sein werden. Aus logistischen und Platzgründen wird es dann so sein, dass die OWP, die an einen solchen Konverter angeschlossen werden, nicht in einem Kalenderjahr realisiert werden können. Insoweit ist der Bezug der Fristen des OWP in § 59 WindSeeG auf den verbindlichen Fertigstellungstermin mindestens für den/ die OWP, die im Folgejahr an dieses Netzanbindungssystem angeschlossen werden, nicht einzuhalten.

Schließlich ist auch die Änderung des § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WindSeeG zurückzuweisen. Aus den bereits o. g. Gründen stellt auch diese Änderung bezogen auf die bestehenden Projekte des Übergangssystems eine unzulässige unechte Rückwirkung dar. Parallel zu obigem Vorschlag bietet sich auch hier ein neuer Satz 3 an:

„Für Bieter, die über einen Zuschlag gem. § 34 WindSeeG verfügen, gelten die Widerrufsregelungen des § 60 Abs. 3 S. 1 WindSeeG in der vor dem [Tag der Verkündung] geltenden Fassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“

Auch für das **Zielmodell ist die Änderung abzulehnen**, da der Widerruf zu einem sehr späten Projektzeitpunkt eintreten würde. Gerade der zeitgerechte Baubeginn ist ein Unterfangen, dass aufgrund mannigfaltiger äußerer Einwirkungen meist unverschuldet verschoben werden muss, ohne dass die Auffanggründe des § 61 WindSeeG sicher eintreten würden. Einem Projekt mit zum größten Teil bereits gefertigten Komponenten deswegen kurz vor endgültiger Realisierung den Zuschlag zu entziehen, würde dem übergeordneten Ziel der Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung widersprechen und nicht für eine Beschleunigung der Umsetzungspläne führen.

Darüber hinausgehende Anregung zur Umformulierung von § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG, die bereits im April angesprochen wurde:

Gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG müssen bezuschlagte Bieter spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den **Nachweis über eine bestehende Finanzierung** für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen. Für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen.

Die Vorlage eines Vertrages über die vorgesehene Umspannanlage **entspricht nicht den neuen Festlegungen des Flächenentwicklungsplans 2019**. Abweichend von dem Anbindungskonzept des BFO-N 16/17 wird im FEP ab 2026 das sogenannte 66 kV-Direktanbindungskonzept als Standard festgelegt, vgl. Nr. 4.2.1.1. FEP 2019. Beim 66 kV-Direktanbindungskonzept werden die Leitungen zur Verbindung der Konverterplattform mit den Offshore-WEA (sog. parkinterne Verkabelung) auf Basis der Drehstromtechnologie mit einer Spannung von 66 kV ausgeführt. Dadurch entfällt das Erfordernis einer Umspannplattform.

Darüber hinaus wird das soeben beschriebene 66 kV-Direktanbindungskonzept bereits in den Jahren 2024 und 2025 von zwei OWP als Anbindungskonzept verwendet. Aus diesem Grund sollte bereits jetzt eine Klarstellung des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG erfolgen.

Mit der unten gewählten Formulierung wird die Frage, welches Anbindungskonzept zum Einsatz kommt, hinsichtlich der im Rahmen des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG vorzulegenden Verträge flexibilisiert.

Wir schlagen daher, parallel zum BWO, folgende Klarstellung vor:

Neufassung des § 59 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG: *„Bezuschlagte Bieter müssen spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der parkinternen Verkabelung und, sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage vorzulegen.“*

5. Sonstige Energiegewinnung und weitere Aspekte

Die EnBW interessiert sich, wie viele Mitbewerber auch, für die **Erzeugung von grünem Wasserstoff** und sieht hier einen wichtigen Baustein für die Energiewende in Deutschland und international. Wir begrüßen daher den Schritt des BMWi, die in der letzten Novelle vorschnell eingeführten **Sonstigen Energiegewinnungsbereiche**, in ihrer Umsetzung noch einmal neu zu ordnen. Wir würden es begrüßen, dass auch die Flächen für sonstige Energiegewinnung schnellstmöglich bekannt gemacht und auch vergeben werden. Ein Windhundverfahren hätte der Idee aber mehr geschadet, als genützt. Daher ist der Schritt, die Regelungen zu sonstigen Energiegewinnungsbereichen in das WindSeeG zu überführen konsequent und sinnvoll, denn dadurch wird das genannten Windhundprinzip verhindert. Ein geordnetes und transparentes Verfahren, ähnlich der netzgebundenen Auktionen, halten wir hier für zielführend. Allerdings sollte die Umsetzung nicht zu weit verzögert werden, denn auch in diesem Bereich sind die Vorlaufzeiten für Planung und Umsetzung sehr langfristig.